

### Die Handelskammer über die Wirkung der neuen Preistreibereiverordnung.

Die Handelskammer Budapest hat an die Wiener Handelskammer das Ersuchen gerichtet, ihr die Wirkungen mitteilen zu wollen, welche die durch die Verordnung vom 24. März 1917 festgesetzten Vorschriften über Preistreiberei im Handel- und Gewerbeleben Oesterreichs hervorgerufen haben. Die Wiener Handelskammer hat nunmehr der auftraggebenden Budapestener Kammer nachstehende Auskunft erteilt: „Die neuen Vorschriften gegen Preistreiberei haben bisher einen Erfolg in der Richtung einer Herabdrückung der Preise nicht erzielt. Das Ausbleiben dieses Erfolges kann nicht überraschen, wenn man bedenkt, daß die Preissteigerung doch nur zu einem Teile eine gewillkürte ist, zum größeren Teile aber auf Ursachen zurückzuführen ist, ohne deren Beseitigung ein Abbau der Preise nicht erreicht werden kann. Beeinflusst schon das ungünstige Verhältnis des schwachen Angebotes und der dringlichen Nachfrage die Preisbildung, so wirken nebenher auch noch die erhöhten Produktionskosten und Betriebskosten, die Schwierigkeiten in der Beschaffung qualifizierter Arbeiter, sowie in der Rohstoffbeschaffung, Erschwerungen des Gütertransportes und die Risiken beim Transporte, insbesondere auch beim Importe von Waren preiserhöhend. In erster Reihe ist außerdem die teilweise in bestimmter Wechselwirkung zu diesen Umständen stehende, teils aus anderen Ursachen entspringende überaus ungünstige Gestaltung der Valutaverhältnisse, der Ueberfluß an Banknoten usw. in Rechnung zu stellen. Da diese und andere außerordentliche Erscheinungen, welche

zwar Rüstungsaktien, Eisenaktien und türkische Werte. Die spätere Reprise ging wieder verloren. Einiger Nachfrage erfreuten sich im Schranken Maschinenfabrikaktien, Brauerei-, Holz-, Glas-, Dynamit-, Elektrizitäts-, Zündwarenfabrikaktien und Papierfabrikaktien. Einen Rückgang erlitten einzelne Schiffahrtsaktien, Petroleumaktien und einzelne Papierfabrikaktien. Das Geschäft nahm auch im weiteren Verlaufe keinen größeren Umfang an. Kurz vor Schluß belebten sich die Umsätze in Südbahnwerten, die auch höher gingen. Der Anlagemarkt bewahrte seine bisherige feste Haltung.

#### Die Besteuerung der Kursgewinne.

In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses stellten die Abgeordneten Dr. Schürff, Wehra, Teufel, Knirsch und Genossen betreffend die Besteuerung von Kursgewinnen nachstehenden Antrag: Der § 170 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, ist in seiner gegenwärtigen Fassung aufzuheben und hat folgendermaßen zu lauten: „Der Gewinn aus der Steigerung des Kurswertes von Wertpapieren ist abzüglich etwaiger Verluste bei anderen Wertpapieren einkommensteuerpflichtig, gleichviel ob der Gewinn durch Verkauf realisiert wurde oder nicht.“ In formeller Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Finanzausschuß ohne erste Lesung beantragt.